

Gebührensatzung

für den Winterdienst in der Stadt Templin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Templin erhebt für den nach Maßgabe der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin“ (Straßenreinigungssatzung) durchgeführten Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Templin Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 bis 6 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Templin.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße an und weist sie im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung oder verkehrliche Nutzung möglich ist.
- (5) Bei Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) für das Kalenderjahr 2010 | 1,63 EUR |
| b) für das Kalenderjahr 2011 | 1,98 EUR |
| c) für das Kalenderjahr 2012 | 1,41 EUR |
| d) für das Kalenderjahr 2013 | 1,41 EUR |
| e) für das Kalenderjahr 2014 | 0,91 EUR. |

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab Eigentumsübergang gebührenpflichtig.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Winterdienstgebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebühr entsteht.
- (2) Die Winterdienstgebühr wird durch Verwaltungsakt erhoben. Sie wird
- zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. 05. und 15. 11. fällig,
 - am 15. 08. mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. 07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. 09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 09.10.2013

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister